

Facherlass
für die Abiturprüfung

2021



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

14. Bildende Kunst

14.1 Leistungsfach

14.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus den drei Schwerpunktthemen **zwei** aus. Die Kompetenzen und Inhalte des Bildungsplans werden anhand dieser Schwerpunktthemen vermittelt.

Den Schwerpunktthemen sind **Künstler, Architekten** oder **Epochen** zugeordnet. Ihr Gesamtwerk (soweit nicht eingeschränkt) ist unter besonderer Berücksichtigung des Themas zu behandeln.

Sind einem Schwerpunktthema weitere Künstler oder Architekten als kunsthistorische Reihe beigegeben (kursiv gedruckt), so sind bei diesen grundsätzliche Gestaltungsmerkmale und Inhalte in Bezug auf das Thema zu erarbeiten.

Für die schriftliche und mündliche Abiturprüfung werden dabei folgende Kenntnisse vorausgesetzt:

Schwerpunktthema 1: **Verkörperungen**

Plastik der griechischen Antike (Archaik, Klassik, Hellenismus)
Antony Gormley

Schwerpunktthema 2: **Abbild und Idee** in Stilleben und Landschaft

Niederländische Barockstilleben

Caspar David Friedrich

Paul Cézanne

Gabriele Münter

Wolfgang Tillmans

Schwerpunktthema 3: **Material, Form, Raum**

Peter Zumthor

(Bauten: Felsentherme Vals, Kapelle Sogn Benedetg, Feldkapelle Bruder Klaus, Kunsthaus Bregenz, Kolumba Köln, Steilneset Memorial, Zinkminenmuseum in Allmannajuvet, Wohnhaus/Atelier Zumthor, Leiser Ensemble)

14.1.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Schulhalbjahren jeweils mindestens zwei Klausuren und im vierten Schulhalbjahr mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt

im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Bildende Kunst verwiesen (vgl. 14.3).

In Anlehnung an die Vorgaben für die fachpraktischen Abiturprüfungen (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 AGVO) sind die fachpraktischen Leistungen in den Kursen der Jahrgangsstufen grundsätzlich in einem an der schriftlichen Abiturprüfung orientierten Verhältnis (siehe dazu nachfolgend Nr. 14.1.3) in die Gesamtnotenbildung einzubeziehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

14.1.3 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer **Klausurarbeit** und einer **fachpraktischen Prüfung**, die im Verhältnis **1 : 1** gewichtet werden. Das Ergebnis ist gegebenenfalls auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

A. Klausurarbeit

Bearbeitungszeit: 240 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- liegen den Aufgaben bei
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **drei** Aufgaben (**I, II und III**) vorgelegt. Aus den drei Aufgaben wählt die Lehrkraft die **zwei** Aufgaben aus, die zu den zwei gewählten Schwerpunktthemen gehören.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **zwei** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

B. Fachpraktische Prüfung

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer erarbeitet vom Unterricht ausgehend für die zwei gewählten Schwerpunktthemen **je zwei unterschiedliche Aufgabenvorschläge**, die im Regierungspräsidium, Abteilung 7 – Schule und Bildung, in **2-facher** Ausfertigung eingereicht werden.

Die insgesamt **vier** Aufgaben sollen in offener, reflektierender Beziehung zu den behandelten Schwerpunktthemen stehen und die Vielfalt der künstlerischen Realisationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Von den vier Aufgaben muss mindestens eine Aufgabe im dreidimensionalen Bereich und mindestens eine Aufgabe im zweidimensionalen Bereich zu verwirklichen sein.

Der genaue Einsendetermin wird vom zuständigen Regierungspräsidium festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

Das Regierungspräsidium, Abteilung 7 – Schule und Bildung, sendet **je Schwerpunktthema eine** Aufgabe zurück.

Die Schülerin, der Schüler erhält diese beiden Aufgaben und wählt **eine** Aufgabe aus.

14.1.4 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

In der mündlichen Prüfung sind auch anschauliche Mittel der Präsentation möglich wie zum Beispiel erläuternde Skizzen oder andere visualisierende Darstellungsmöglichkeiten.

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung oder einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

14.2 Basisfach

14.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus den drei Schwerpunktthemen **zwei** aus. Die Kompetenzen und Inhalte des Bildungsplans werden anhand von **grundlegenden Kenntnissen** zu diesen Schwerpunktthemen vermittelt.

Den Schwerpunktthemen sind **Künstler, Architekten** oder **Epochen** zugeordnet. Ihr Gesamtwerk (soweit nicht eingeschränkt) ist unter besonderer Berücksichtigung des Themas zu behandeln.

Sind einem Schwerpunktthema weitere Künstler oder Architekten als kunsthistorische Reihe beigegeben (kursiv gedruckt), so sind bei diesen grundsätzliche Gestaltungsmerkmale und Inhalte in Bezug auf das Thema zu erarbeiten.

Die Schwerpunktthemen sind mit denen des Leistungsfachs identisch.

14.2.2 Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase ist in allen Schulhalbjahren jeweils mindestens eine Klausur anzufertigen.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) im Fach Bildende Kunst verwiesen (vgl. 14.3).

In Anlehnung an die Vorgaben für die fachpraktischen Abiturprüfungen (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 AGVO) sind die fachpraktischen Leistungen in den Kursen der Jahrgangsstufen grundsätzlich in einem an der schriftlichen Abiturprüfung orientierten Verhältnis (siehe dazu Nr. 14.1.3) in die Gesamtnotenbildung einzubeziehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Notenbildungsverordnung auch in den beiden Jahrgangsstufen (vgl. § 11 Absatz 2 Notenbildungsverordnung).

14.2.3 Mündliche Prüfung

Wie in Abschnitt II.A beschrieben, legt das prüfende Mitglied des Fachausschusses die Aufgaben schriftlich vor. Bei der Gesamtheit der vorgelegten Aufgaben sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen.

Die Aufgabe ist jeweils so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Erwartungshorizont zur Aufgabe ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung dem Fachausschuss mündlich vorzutragen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein. Die Prüfung darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase oder einer gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) darstellen.

- 14.3** Auf die gültigen Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Kunst.pdf wird verwiesen.